

BStGer RR.2013.255 vom 30. Januar 2014

Bundesstrafgericht, 2014-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2013.255

FR: TPF RR.2013.255 du 30 janvier 2014

IT: TPF RR.2013.255 del 30 gennaio 2014

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Deutschland. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG).

Erwägungen

E. 1.1

Für die Rechtshilfe zwischen Deutschland und der Schweiz sind in erster Linie massgebend das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUeR; SR 0.351.1), das zu diesem Übereinkommen am 8. November 2001 ergangene zweite Zusatzprotokoll (2. ZP; SR 0.351.12), sowie die Bestimmungen der Art. 48 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen, SDÜ).

- 4 -

Diese Abkommen werden ergänzt mit dem Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (GwUe; SR 0.311.53; BGE 133 IV 215 E. 2.1; 123 II 134 E. 5b), wobei auch hier die zwischen den Vertragsparteien kraft bilateraler Abkommen geltenden weitergehenden Bestimmungen unberührt bleiben (Art. 48 Abs. 2 SDÜ; Art. 26 Absätze 2 und 3 EUeR; ZIMMERMANN, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, 3. Aufl., Brüssel/Bern 2009, N. 18-21, 28-44, 79 ff., 112).

E. 1.2

Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen weder ausdrücklich noch stillschweigend regeln, bzw. das schweizerische Landesrecht geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (sog. Günstigkeitsprinzip; BGE 137 IV 33 E. 2.2.2; 135 IV 212 E. 2.3; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 229), ist das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (IRSV; SR 351.11) anwendbar (Art. 1 Abs. 1 IRSG; BGE 136 IV 82 E. 3.1; 130 II 337 E. 1). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 211 ff., 223 ff., 680 ff.).

E. 2.1

Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an ihrer Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b. IRSG; BGE 137 IV 134 E. 5 mit Übersicht über die Rechtsprechung; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 524 bis 535). Als persönlich und direkt betroffen gilt im Falle von Hausdurchsuchungen der jeweilige Eigentümer oder Mieter,

der im Besitz der sichergestellten Unterlagen war (Art. 9a lit. b IRSV).

E. 2.2

Das Vaio-Netbook, um das es hier geht, wurde im 1. Obergeschoss der durchsuchten Örtlichkeit sichergestellt, genauer gesagt in der 3½-Zimmer Stockwerkeigentums-Wohnung 1. Die Türe öffnete A., auch seine Ehefrau war anwesend. A. ist als Besitzer des Netbooks anzusehen, zumal er dar- tut, es zu verwenden (vgl. folgende Erwägung 4.1), das Ehepaar früher dort gemeldet war und sich der Geschäftssitz von der B. AG im Dachgeschoss in einer 1-Zimmer-Wohnung (Wohnung 2) befand (Urk. 8 S. 3 f., Urk. 10). Die im Dachgeschoss sichergestellten Kontounterlagen (Urk. 8 Nr. 10 und 11) sind bzw. waren demnach im Besitz der B. AG und bilden schon des- halb nicht Thema des vorliegenden Verfahrens.

E. 2.3

Als Besitzer des Netbooks ist A. zur Beschwerde gegen die Herausgabe der darauf enthaltenen Daten legitimiert. Auf die auch innert Frist erhobene Beschwerde ist insoweit einzutreten.

- 5 -

E. 2.4

Die Modalitäten der erst durchzuführenden Triage (Antrag 9) sind jedoch von der Staatsanwaltschaft Uri anzuordnen. Weder ist hier die funktionelle Zuständigkeit der Beschwerdekammer gegeben, noch waren diese Modali- täten einlässlich Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Auf die Be- schwerde ist in diesem Punkt nicht einzutreten.

E. 3

Dass der Beschwerdeführer wünscht, sich auf Französisch an die Be- schwerdekammer zu wenden (act. 1 S. 13 f.) ist vorliegend und betreffend die Triage in einem möglichen zukünftigen Verfahren zulässig.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer beanstandet die unterlassene Triage. Das be- schlagnahmte Netbook sei für ihn zentral, er verwende es in seiner tägli- chen beruflichen Arbeit. Es enthalte Daten über Dritte ohne jeden Bezug zum deutschen Strafverfahren. Er habe für eine Triage wiederholt seine Mitarbeit und Präsenz vor Ort angeboten. Es seien nur diejenigen Daten zu übermitteln, die wirklich das deutsche Strafverfahren betreffen (act. 1 S. 14 bis 16).

E. 4.2

Rechtshilfemassnahmen müssen verhältnismässig, mit anderen Worten für ihren Zweck tauglich, erforderlich und massvoll sein, also nicht über das hinausgehen, was zu dessen Erreichung notwendig ist (Art. 5 Abs. 2 BV/ Art. 36 Abs. 3 BV, Art. 63 Abs. 1 IRSG; BGE 139 II 404 E. 7.2.2 Abs. 2). Das Rechtshilfeersuchen hat den Gegenstand und den Grund des Begeh- rens zu spezifizieren (Art. 14 Ziff. 1 lit. b EUeR). Grundsätzlich muss die er- suchte Behörde aufzeigen, dass zwischen dem Gegenstand der Strafun- tersuchung und den von der Rechtshilfe betroffenen Unterlagen eine aus- reichende inhaltliche Konnexität, d.h. ein ausreichender Sachzusammen- hang, besteht (BGE 129 II 462 E. 5.1; Urteil des Bundesge- richts 1A.47/2007 vom 12. November 2007, E. 5.1; TPF 2008 44 E. 3.6). Sie kann dies nicht dem ersuchenden Staat überlassen, indem sie ihm die Gesamtheit der beschlagnahmten Dokumente übermittelt. Ein solches Vor- gehen wäre unverhältnismässig

(BGE 130 II 14 E. 4.3/4.4; TPF 2011 97 E. 5.1; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 716–725).

E. 4.3

Weder zeigt die Schlussverfügung auf, dass die zu übermittelnden Unterlagen Resultat einer nachvollziehbaren Triage seien, noch begründet sie, inwiefern eine komplette Herausgabe verhältnismässig sei. Eine unbesehene gesamthafte Übermittlung ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung indes nicht zulässig; die Triage darf nicht der ersuchenden Behörde überlassen werden (BGE 130 II 14 E. 4). Sodann verletzt das Fehlen jeglicher Begründung nicht nur das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers; zudem kann die Beschwerdekammer die Herausgabe mangels Be-

- 6 -

gründung nicht überprüfen (vgl. TPF 2009 49 E. 4.3; zur Triage elektronischer Daten namentlich der Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2013.152 vom 17. Dezember 2013, E. 2).

E. 4.4

Immerhin kann hier folgendes gesagt werden: (a) Die Schlussverfügung sollte eine allfällige Übermittlung abschliessend regeln (vgl. aber Urk. 30, 37, 38); gegebenenfalls wäre sie formell zu ergänzen. (b) Ohne bereits erhobene Beschwerde seitens der B. AG gegen die in der 1-Zimmerwohnung 2 im Dachgeschoss sichergestellten Unterlagen stünde deren sofortiger Übermittlung nichts im Wege (vgl. obige Erwägung 2.2 am Schluss), sofern sie nicht offensichtlich in keinem Zusammenhang zur deutschen Strafuntersuchung stehen (vgl. Urk. 8 S. 4; BGE 130 II 14 E. 4.4 in fine). (c) Der ersuchende Staat ist nicht Partei im Rechtshilfeverfahren; ihm sind die (Rechtshilfe-)Verfahrensakten (Protokolle, Verfügungen) grundsätzlich nicht zu übermitteln. Dies wurde zudem auch gar nicht beantragt (vgl. Urk. 2 S. 4, aber Urk. 22 S. 2).

E. 4.5

Zusammenfassend wurde vorliegend keine Triage vorgenommen; die vorgesehene Übermittlung ist unverhältnismässig. Die Herausgabe wurde sodann auch nicht begründet. Die Rügen erweisen sich somit als gerechtfertigt.

E. 5

Auf drei Punkte ist noch kurz einzugehen:

E. 5.1

Die Anträge auf Zugang zu seinem Netbook und Löschung der dortigen Daten der Beschwerde sind mit der gleichentags angeordneten Rückgabe (Urk. 38; nicht eindeutig allerdings act. 8 S. 3 Ziff. 8.1/8.2) ohne weiteres gegenstandslos geworden. Die Herausgabe nicht nur der gespiegelten Daten, sondern auch des Netbooks, wäre jedenfalls nicht beantragt und unverhältnismässig.

E. 5.2

Ohne diesbezügliche Anträge zu stellen, macht der Beschwerdeführer geltend, das deutsche Verfahren sei eingestellt worden (act. 6, 6.1, 11, 11.1). Wie jedoch das BJ richtig ausführt, ist ohne Rückzug ein Rechtshilfeersuchen grundsätzlich auszuführen (act. 9 S. 3 Ziff. 2).

E. 5.3

Die in der Schlussformel der Beschwerde (act. 1 S. 18) verwendete Formel "sous toutes réserves dont acte" lässt an eine unzulässigerweise mit Bedingungen verhaftete Beschwerde denken (vgl. den Entscheid des Bundesstrafgerichts BP.2013.10 vom 2. Mai 2013, E. 1.3). Auf eine so eingereichte Beschwerde wäre inskünftig nicht einzutreten.

E. 6

Insgesamt sind die Rügen gemäss Erwägung 4 gerechtfertigt, weshalb die Beschwerde gutzuheissen ist, soweit darauf eingetreten werden kann.

- 7 -

E. 7.1

Ausgangsgemäss sind die Kosten auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 63 Abs. 2 VwVG). Die Bundesstrafgerichtskasse ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer den geleisteten Kostenvorschuss (vgl. act. 4) zurückzuerstatten.

E. 7.2

Der obsiegende Beschwerdeführer hat Anrecht auf eine Entschädigung (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO i.V.m. Art. 436 Abs. 1 StPO und Art. 15 Abs. 1 IRSG). Vorliegend erscheint ein pauschaler Betrag von insgesamt Fr. 2'000.-- (inkl. MwSt.) als angemessen (Art. 8 Abs. 3 lit. a und Art. 12 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 8 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.